

Stellungnahme der BAG-S e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Berücksichtigung personenstandsrechtlicher Entwicklungen in den Landesjustizvollzugsgesetzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesjustizvollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Justizvollzug im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes.

Trans-, inter- und nicht-binäre Personen (TIN) zählen im Justizvollzug zu besonders vulnerablen Gruppen. Sie sind in besonderem Maße Diskriminierungen sowie physischen und psychischen Übergriffen ausgesetzt. Ihre Situation verdeutlicht, dass eine pauschale Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug nicht immer möglich oder angemessen ist. Die Entscheidung über die Unterbringung von TIN-Personen stellt eine komplexe Abwägung dar, bei der unterschiedliche Grundrechtspositionen berücksichtigt werden müssen: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle Inhaftierten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.¹

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs dar.²

Kommentierung

§ 2 StVollzG NRW-E: Gestaltung des Vollzuges

Positiv hervorzuheben ist, dass die geschlechtliche und sexuelle Identität ausdrücklich in die Regelung aufgenommen wurde. Besonders begrüßen wir, dass das Zugehörigkeitsempfinden der betroffenen Person Berücksichtigung findet. Dadurch wird es möglich, die Situation von Menschen, deren Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Geschlechtsangabe enthält, angemessen zu erfassen.

¹ Schüttler, H., Knaack, L., Wössner, G., & Schramm, V. (2025). Zwischen Zuweisung und Selbstbestimmung. Perspektiven von Justizministerien auf die Vollzugspraxis bei trans*, inter* und nichtbinären Personen. Neue Kriminalpolitik, 37(3), 305-321. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-3-305>.

² Unsere Kommentierung bezieht sich nur auf die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes.

§ 64 StVollzG NRW-E: Durchsuchung

Die Durchsuchung von inhaftierten Personen ist ein besonders sensibler Bereich des Vollzugsalltags. Um diskriminierungsfreie Abläufe sicherzustellen, halten wir verbindliche Schulungen des Vollzugspersonals für dringend erforderlich - sowohl im Umgang mit inhaftierten Personen als auch mit Besucher*innen. Darüber hinaus sollte TIN-Personen eine Wahlmöglichkeit bei der Durchführung der Durchsuchung eingeräumt werden, insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht der durchführenden Vollzugsbeamt*in. Dies trägt zur Wahrung der Würde und zur Vermeidung von ggf. retraumatisierenden Situationen bei.

§ 85 StVollzG NRW-E: Trennungsgrundsatz

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „Gefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden“ erscheint geeignet, um verschiedene Geschlechtsidentitäten und Lebensrealitäten zu erfassen und sich sprachlich von einer binären Einteilung zu lösen. Auch wenn in der Praxis derzeit lediglich Abteilungen für Frauen oder Männer existieren, stellt die Formulierung einen wichtigen Schritt dar, um die Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes im Justizvollzug zu berücksichtigen. Wünschenswert wäre jedoch, dass dem Wunsch der inhaftierten Person hinsichtlich der Unterbringung Rechnung getragen wird, wie es das Hamburger Strafvollzugsgesetz vorsieht (§ 116 Abs. 3 HmbStVollzG).

Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis könnte eine sinnvolle Lösung darstellen, um das zuvor angesprochene Spannungsverhältnis aufzulösen. Grundsätzlich sollten Menschen entsprechend ihrem Wunsch untergebracht werden. Eine Abweichung hiervon sollte nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zulässig sein.

§ 87 StVollzG NRW-E: Gefangene mit Kindern

Die vorgesehene Änderung der Begrifflichkeit und des Verständnisses von Mutterschaft im Sinne des Selbstbestimmungsgesetzes, durch die nun auch Adoptivmütter und andere Sorgekonstellationen eingeschlossen werden, wird ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, stattdessen den Begriff „sorgeberechtigte Person, die in einer Anstalt für Frauen untergebracht ist“ zu verwenden. Dieser Begriff trägt der Vielfalt familiärer und fürsorglicher Beziehungen Rechnung und vermeidet zugleich diskriminierende Zuschreibungen.

Zur Unterbringung von Müttern mit Kindern haben wir bereits gesonderte Forderungen formuliert.³

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass zukünftig auch Modelle für sorgeberechtigte Personen entwickelt werden sollten, die in einer Anstalt für Männer untergebracht sind. Dies ist notwendig, um die Gleichbehandlung aller sorgeberechtigten Personen sicherzustellen und die Vorgaben des Selbstbestimmungsgesetzes im Justizvollzug angemessen umzusetzen.

³ Vgl. Fachausschuss Frauen der BAG-S (2024) : Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland. <https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/11/240622-Mutter-Kind-Vollzug.pdf>

Abschluss

Über die konkreten Änderungen hinaus möchten wir auf weitere Aspekte hinweisen, die für eine gelingende Umsetzung von besonderer Bedeutung sind. Entscheidungen zur Unterbringung und zum Schutz von TIN-Personen müssen stets im Einzelfall getroffen werden. Damit diese Entscheidungen nachvollziehbar und rechtssicher erfolgen können, sind klare Kriterien und Handlungsleitfäden erforderlich, die dem Vollzugspersonal Orientierung bieten. Auch der Umgang mit geschlechts-affirmierender Kleidung und persönlichen Gegenständen sollte ausdrücklich geregelt werden, einschließlich der Möglichkeit zur Beschaffung entsprechender Artikel.

Die BAG-S begrüßt die geplanten Änderungen im Strafvollzugsgesetz ausdrücklich. Von entscheidender Bedeutung wird es sein, Selbstbestimmung, Schutzinteressen und die Anforderungen der Vollzugspraxis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Die BAG-S ist bereit, den Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und ihre fachliche Expertise einzubringen.

Berlin, 17. Oktober 2025

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S e.V.

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

